



TOP IV Weiterbildung

Titel: Voraussetzungen für die verbindliche kammerübergreifende Anerkennung von Weiterbildungsinhalten schaffen!

Beschlussantrag

Von: Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Christiane Friedländer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Elke Köhler als Delegierte der Landesärztekammer Brandenburg
Dr. Klaus Baier als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 115. Deutsche Ärztetag fordert die Bundesärztekammer auf, im Rahmen der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) Regelungen vorzusehen, die eine kammerübergreifende Anerkennungsfähigkeit abgeleiteter Weiterbildungsinhalte sicherstellen.

Dazu ist der Abschluss der inhaltlich und strukturell zu überarbeitenden Weiterbildungsabschnitte durch Prüfungen anzustreben. Diese sind von den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung bereits zu Beginn des betreffenden Abschnitts bei der zuständigen Landesärztekammer zu beantragen. Die Landesärztekammer bearbeitet den Antrag zeitnah und prüft, ob die berufs- und weiterbildungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungen sind von den Landesärztekammern abzunehmen. Über das erfolgreiche Bestehen ist ein Zeugnis auszustellen. Die Anerkennung als Facharzt erhält, wer die für die jeweilige Facharztqualifikation notwendigen Abschnitte erfolgreich abgeschlossen hat und eine abschließende mündliche Facharztprüfung ebenfalls erfolgreich besteht.

Um dem medizinischen Fortschritt Rechnung zu tragen und die Qualität der Weiterbildung sicherzustellen, kann für den Fall, dass eine erfolgreich bestandene Abschnittsprüfung zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Facharztprüfung länger als das Doppelte der für die angestrebte Facharztqualifikation vorgesehenen Mindestweiterbildungszeit zurückliegt, der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Refresherkurses gefordert werden. Die Zertifizierung dieser Kurse obliegt den Landesärztekammern.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Begründung:

Die Anforderungen der Weiterbildungsordnungen, die die Landesärztekammern an die Erlangung einer Facharztbezeichnung stellen, unterscheiden sich nach wie vor teilweise erheblich. Ein Wechsel des Kammerbezirks während der Weiterbildung ist daher immer mit Risiken verbunden. Für die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung bedeutet dies nicht nur Planungsunsicherheit, sondern auch eine Einschränkung ihrer Berufsausübungsfreiheit, die weder nachvollziehbar noch angemessen ist. Da die Bereitschaft der jungen Ärztegeneration sehr hoch ist, in nichtkurative Berufszweige zu wechseln, die zudem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf garantieren, sollte solchen Überlegungen durch unzeitgemäße Bestimmungen nicht zusätzlich Vorschub geleistet werden.

Regelungen, die jungen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung unabhängig von unvorhergesehenen persönlichen Entwicklungen innerhalb Deutschlands mehr Planungssicherheit geben, werden Ergebnissen einer Umfrage des Hartmannbundes zufolge begrüßt. Dazu zählen ausdrücklich und mehrheitlich auch mehrere Abschnittsprüfungen, wenn dadurch eine kammerübergreifende Anerkennung sichergestellt ist. Über 80 Prozent der Befragten wären zudem bereit, später selbst im Auftrag der Kammern Prüfungen abzunehmen.